



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Hauptsatzung der Stadt Herdecke vom 19.10.2015**

### **Präambel**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 folgende Hauptsatzung der Stadt Herdecke beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Wappen, Flagge und Siegel
- § 2 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Funktionsbezeichnungen

#### **Zweiter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates**

- § 6 Zuständigkeit von Ausschüssen nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen
- § 7 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung
- § 8 Genehmigung von Verträgen

#### **Dritter Teil: Bedienstete**

- § 9 Beigeordnete
- § 10 Bedienstete in Führungsfunktionen und Ämter mit leitender Funktion
- § 11 Genehmigung von Verträgen

#### **Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen**

- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Fünfter Teil: Inkrafttreten**

- § 13 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge und Siegel**

Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Siegel. Abdrucke hiervon sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

### **§ 2**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet die Bürgermeisterin die Gleichstellungsbeauftragte über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.

(3) Die Bürgermeisterin ermöglicht der Gleichstellungsbeauftragten den Zugang zu den Einladungen nebst Tagesordnung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse über das elektronische Ratsinformationssystem und informiert sie über die Termine der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten berühren, kann die Gleichstellungsbeauftragte von der Bürgermeisterin die Übersendung einer Ausfertigung der hierzu vorhandenen Sitzungsvorlagen verlangen.

### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.

(2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die von dem zur Erörterung anstehenden Gegenstand betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner hierzu ein. Die Einladung erfolgt durch Hinweise in den Zeitungen gemäß § 12 Absatz 1 sowie auf der Internetseite der Stadt. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung erfolgen.

(3) Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung wird durch ein durch den Rat zu wählendes und hierzu bereites Mitglied des Rates geleitet. In gleicher Weise wird ein/e Stellvertreter/in der Versammlungsleitung gewählt. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Versammlungsleitung die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist durch die Versammlungsleitung schriftlich über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung zu unterrichten.

### **§ 4**

#### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Rat gerichtet werden, ist der Hauptausschuss des Rates zuständig.

(2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder die Bürgermeisterin zu entscheiden hat, kann der Hauptausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiterleiten. Der Rat oder der Ausschuss nehmen sodann gegenüber dem Hauptausschuss in der Sache Stellung; die Bürgermeisterin kann Stellung nehmen.

### **§ 5**

#### **Funktionsbezeichnungen**

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

(2) Absatz 1 gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hauptsatzung bestehende sowie für zukünftig erlassene übrigen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Herdecke.

## **Zweiter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates**

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit von Ausschüssen nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen**

(1) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport des Rates zuständig.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist der Ausschuss für Bauen, Planen und Verkehr des Rates zuständig. Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen.

### **§ 7**

#### **Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung**

(1) Der Regelstundensatz beträgt 12 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf der Betrag von 17 Euro je Stunde nicht überschritten werden.

(2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale.

(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, wird auf 12 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

### **§ 8**

#### **Genehmigung von Verträgen**

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

1. Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden,
2. Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 1.000 Euro verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer maßgeblich,
3. Schenkungen der Stadt über Gegenstände bis zu einem Wert von 100 Euro,
4. Schenkungen an die Stadt über Gegenstände bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
5. Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Nummern 1 bis 4 dienen.

## **Dritter Teil: Bedienstete**

### **§ 9**

#### **Beigeordnete**

Es werden zwei Beigeordnete gewählt.

### **§ 10**

#### **Bedienstete in Führungsfunktionen und Ämter mit leitender Funktion**

(1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Stadt verändern, sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin zu treffen.

(2) Ämter mit leitender Funktion werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Verträgen**

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit der Bürgermeisterin, einer/einem Beigeordneten, einer/einem Bediensteten in Führungsfunktion sowie Bediensteten mit Aufgaben der/des persönlichen Referentin/Referenten oder der/des Pressereferentin/Pressereferenten findet § 8 entsprechende Anwendung.

### **Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen**

## **§ 12**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herdecke, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Zeitungen „Westfälische Rundschau“ (Ausgabe „Zeitung für Wetter und Herdecke“) und „Westfalenpost“ (Ausgabe „Zeitung für Herdecke und Wetter“) vollzogen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang in dem Aushangkasten der Stadt Herdecke im Gebäude des Rathauses (Haupteingangsbereich), Kirchplatz 3, Herdecke.

### **Fünfter Teil: Inkrafttreten**

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

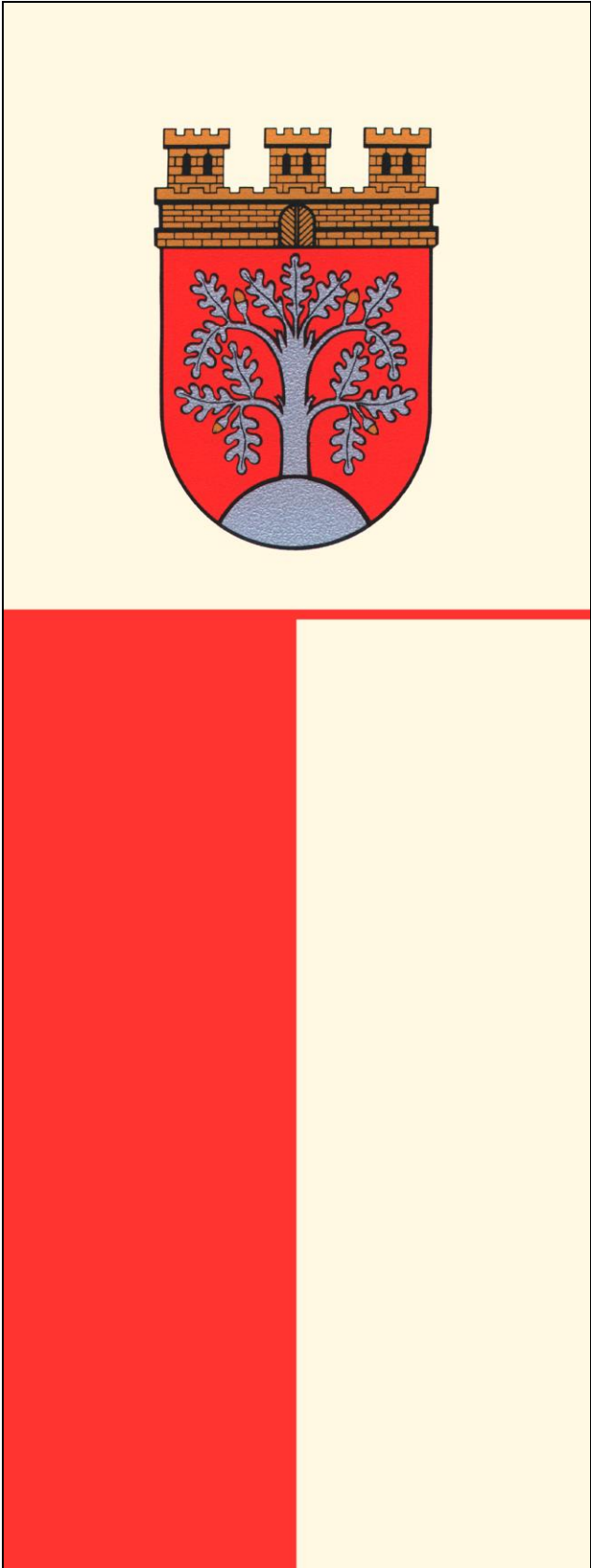
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Hauptsatzung der Stadt Herdecke vom 30.03.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2008,
2. die Satzung über die Bestimmung eines Ausschusses zur Durchführung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18.12.1980.

Anlage 1: Wappen



Anlage 2: Flagge



**Anlage 3: Siegel**

a) Dienstsiegel allgemein, Größe 30 mm



b) Dienstsiegel allgemein, Größe 15 mm



c) Dienstsiegel allgemein, Größe 11 mm



d) Dienstsiegel Stadtkasse, Größe 16 mm



e) Dienstsiegel Standesamt, Größe 30 mm



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 19.10.2015

Dr. Strauss-Köster